

STATUTEN



gegründet 1978

I. NAME, SITZ UND ZWECK **4**

ART. 1	NAME UND SITZ	4
ART. 2	ZWECK	4
ART. 3	MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS	4

II. MITGLIEDER **4**

A. MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN **4**

ART. 4	MITGLIEDER	4
ART. 5	AKTIVMITGLIEDER	4
ART. 6	EHRENMITGLIEDER	4
ART. 7	PASSIVMITGLIEDER	4
ART. 8	EINTRITTE	4
ART. 9	AUSTRITTE	4

III. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER **5**

PFLICHTEN DER MITGLIEDER **5**

ART. 10	INTERESSE DES VEREINS	5
ART. 11	JAHRES- UND SOLIDARBEITRAG	5
ART. 12	BEITRAGSPFLICHT BEFREIT	5
ART. 13	GENERALVERSAMMLUNG OBLIGATORISCH	5
ART. 14	UNFALLVERSICHERUNG	5
ART. 15	JOBPFLICHT	5

RECHTE DER MITGLIEDER **5**

ART. 16	GENERALVERSAMMLUNG STIMMRECHT	5
ART. 17	VEREINSSTATUTEN	5
ART. 18	MITGLIEDER VEREINSVERMÖGEN	5

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG **5**

ART. 19	EINNAHMEN	5
ART. 20	VERWENDUNG DER EINNAHMEN	6
ART. 21	NEUEINTRETENDE MITGLIEDER	6
ART. 22	MITGLIEDERBEITRÄGE ZAHLUNG	6
ART. 23	VERBINDLICHKEIT DES VEREINS	6

V. ORGANISATION **6**

ART. 24	VEREINSJAHR	6
ART. 25	ORGANE	6

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG **6**

ART. 26	OBERSTES ORGAN	6
ART. 27	EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG	6
ART. 28	ZEITPUNKT DER GENERALVERSAMMLUNG / TRAKTANDEN	6
ART. 29	AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	7
ART. 30	ANTRÄGE	7
ART. 31	STIMM- UND WAHLRECHT	7
ART. 32	GANG DER VERHANDLUNGEN	7

B. DER VORSTAND **7**

ART. 33	MITGLIEDER	7
ART. 34	AMTSDAUER	7
ART. 35	AUFGABEN	7
ART. 36	PRÄSIDENT	7
ART. 37	VIZEPRÄSIDENT	8
ART. 38	AUFGEHOBEN	8
ART. 39	1. + 2. AKTUAR	8
ART. 40	KASSIER	8
ART. 41	AUFGEHOBEN	8
ART. 42	AUFGEHOBEN	8

ART. 43	VERTRETUNG DES VEREINS	8
ART. 44	BESCHLUSSFASSUNG	8
C. TECHNISCHE KOMMISSION		8
ART. 45	MITGLIEDER	8
ART. 46	AUFGABEN	8
D. MANNSCHAFTSSITZUNGEN		8
ART. 47	EINBERUFUNG	8
ART. 48	BESCHLÜSSE	9
ART. 49	VORSITZ	9
E. REVISOREN		9
ART. 50	PRÜFUNG / REVISIONSBERICHT	9
F. KOMMISSIONEN		9
ART. 51	AUFGABEN	9
VI. DISZIPLINARMASSNAHMEN		9
<hr/>		
ART. 52	TATBESTÄNDE	9
ART. 53	STRAFEN	9
ART. 54	STRAFVERFÜGUNG / EINSPRACHEFRIST	9
ART. 55	RECHTSKRÄFTIGKEIT	9
VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBEMERKUNGEN		10
<hr/>		
ART. 57	REVISION DER STATUTEN	10
ART. 59	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
ANHANG 1		11
<hr/>		
MITGLIEDERBEITRÄGE (OHNE SPIELERLIZENZ)		11
ANHANG 2		12
<hr/>		
1.	FÄLLIGKEIT DES JAHRESBEITRAGES	12
2.	BONUSBERECHTIGTE ARBEITSLEISTUNGEN	12
3.	MALUS	12
4.	EINNAHMEN VON BONUSLEISTUNGEN	12
5.	ÜBERTRAG DER BONUSLEISTUNGEN AUF DAS NEUE VEREINSJAHR	12
5.1	ALLGEMEINES	12
5.2	BONUS AUS ARBEITSLEISTUNGEN	12
6.	ABRECHNUNG DES BONUS	12
6.1	VORTAG AUF EIN NEUES VEREINSJAHR	12
6.2	AUSTRITT AUS DEM VEREIN	12
7.	GÜLTIGKEIT	12
ANHANG 3		13
<hr/>		
BONUSMÖGLICHKEITEN		13
ÄMTER		13
SITZUNGEN		13
VEREINSANLÄSSE		13
OFFIZIELLENEINSÄTZE		13
ALLGEMEINES		13

Im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung sind alle Personen in der männlichen Bezeichnung aufgeführt. Die Statuten gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Opfikon Basket besteht seit 1988 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Opfikon-Glattbrugg.

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt im weitesten Sinne das Basketballspiel aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Daneben führt er auch für Nichtmitglieder Jugend + Sport-Kurse sowie Trainings für Erwachsene durch. Seine Mitglieder sucht er unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität in Freundschaft zu sammeln.

Art. 3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Basketballverbandes Zürich (BVZ) und gehört dem Schweizerischen Basketballverband (SBV) an. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

II. MITGLIEDER

A. Mitgliedschaftskategorien

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, kann Aktivmitglied werden. Bei minderjährigen Bewerbern, muss die schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Mit der Ehrenmitgliedschaft können Basketballspieler und Basketballfreunde geehrt werden, welche sich um den Verein oder um den Basketballsport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer dem Verein beizutreten wünscht, ohne die Pflichten eines Aktivmitgliedes auf sich zu nehmen.

Art. 8 Eintritte

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Der Bewerber muss vor der Aufnahme mindestens vier Trainings besucht haben. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 9 Austritte

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Austrittsbegehren werden auf das Ende des Vereinsjahres (31.Mai) genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

III. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10 Interesse des Vereins

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 11 Jahres- und Solidarbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahres- und Solidarbeitrag zu zahlen, dessen Höhen jeweils von der Generalversammlung festgesetzt werden. Die Beitragshöhe ist im Anhang 1 resp. 2 der Statuten aufgeführt.

Art. 12 Beitragspflicht befreit

Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Technischen Kommission (TK), sowie die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter.

Art. 13 Generalversammlung obligatorisch

- 1 Für jedes Mitglied ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung obligatorisch. unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Geldbuße, gemäss Anhang, bestraft. (GV-Beschluss vom 22. Juni 1990)
- 2 Von der Teilnahme sind Jugendliche unter 18 Jahren befreit. (GV-Beschluss vom 30. Juni 1995)

Art. 14 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Im Falle von Nicht- oder nicht genügender Versicherung können Ansprüche gegenüber dem Verein oder seinen Funktionären nicht erhoben werden.

Art. 15 Jobpflicht

Neue Mitglieder sind im ersten Jahr Job frei. Im zweiten Jahr müssen sie entweder eine Offiziellenlizenz erwerben, sich für einen Schiedsrichterkurs melden oder einen Trainerlehrgang (Jugend + Sport Kurs) absolvieren.

RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 16 Generalversammlung Stimmrecht

Sämtliche Mitglieder sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 17 Vereinsstatuten

Neu eingetretene Mitglieder haben Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 18 Mitglieder Vereinsvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 19 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Regel aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
 - c) Erträge aus Anlässen
 - d) Ertrag des Vereinsvermögen
 - e) Sponsorengelder
- 2 Soweit das Bedürfnis vorhanden ist, kann die Mitgliederversammlung ausserordentliche Beiträge festsetzen.

Art. 20 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen werden verwendet für die Bestreitung der ordentlichen Ausgaben auf Grund des genehmigten Budgets, sowie der jeweils von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen weiteren Ausgaben.

Art. 21 Neueintretende Mitglieder

Neueintretende Mitglieder sind vom Tage der Eintrittserklärung an beitragspflichtig.

Art. 22 Mitgliederbeiträge Zahlung

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitglieder vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 23 Verbindlichkeit des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen (GV-Beschluss vom 23. Juni 1991). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang).

V. ORGANISATION

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Art. 25 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Mannschaftssitzung
- e) die Revisoren
- f) Kommissionen

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 26 Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, für die das Gesetz oder die Statuten sie zuständig erklären. In ihre Kompetenz fallen insbesondere Änderungen der Vereinsstatuten.

Art. 27 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt in der Regel durch Zirkular, unter Bekanntmachung der Traktanden oder durch Veröffentlichung in der Lokalpresse. Alle auf diese Weise einberufenen Generalversammlungen sind beschlussfähig.

Art. 28 Zeitpunkt der Generalversammlung / Traktanden

Eine Generalversammlung findet in der Regel im Juni statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Aufstellen des Budgets, Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- e) Wahlen: 1. des Vorstandes
 2. der Revisoren
- f) Aufstellen des Jahresprogrammes
- g) Ehrungen
- h) Wahl von Kommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen sind

Art. 29 Ausserordentliche Generalversammlung

Verlangt der Vorstand, ein Fünftel aller Mitglieder oder die Hälfte der Aktiven unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung der Generalversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art .30 Anträge

Anträge gemäss Art. 28. Ziffer i, dieser Statuten müssen bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern weiter.

Art .31 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- 3 Der Vorsitzende stimmt mit. Bei gleicher Stimmenzahl hat er den Stichentscheid; er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4 Die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder kann in jedem Fall gegen einen von der gleichen Generalversammlung erfassten Beschluss das Veto einlegen. Durch das Veto wird der Beschluss aufgehoben.

Art. 32 Gang der Verhandlungen

- 1 An allen Generalversammlungen ist Protokoll zu führen.
- 2 An den Generalversammlungen soll Sachlichkeit und Disziplin walten. Der Vorsitzende hat das Recht, Fehlbare von der Generalversammlung wegzuweisen.
- 3 Jeder Redner soll sich an das vorliegende Traktandum halten und sich der möglichsten Kürze befleissen. Der Vorsitzende kann Redner, welche von der gegebenen Frage abweichen oder beleidigen werden, zur Ordnung weisen oder demselben das Wort entziehen.
- 4 Ein Ordnungsantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht. Wird auf Schluss der Diskussion erkannt, so haben noch diejenigen Redner das Wort, die es vor der Beschlussfassung verlangt haben.

B. DER VORSTAND

Art. 33 Mitglieder

- 1 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem von der Generalversammlung zu wählenden Vorstand von mindestens 8 Mitgliedern übertragen.
- 2 Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) 1. Aktuar
 - d) 2. Aktuar
 - e) Kassier
 - f) mind. 3 weitere MitgliederDer Vorstand konstituiert sich mit diesen Mitgliedern selbst.
- 3 Nach Bedürfnis können Beisitzer gewählt werden.

Art. 34 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Art. 35 Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 3'000.-- im Einzelfall. Dieser Betrag kann sich bei ausserordentlichen Einnahmen erhöhen. Darüber hinausgehende, nicht im Budget enthaltene Ausgaben, fallen in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

Art. 36 Präsident

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht und fördert die Zusammenarbeit im Verein.

Art. 37 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Art. 38 aufgehoben

Art. 39 1. + 2. Aktuar

- 1 Der 1. Aktuar führt die Protokolle, die Aktivmitgliederkontrolle und verwaltet das Archiv. Im weiteren besorgt er die Korrespondenz, den Drucksachenversand, sowie das Versicherungswesen.
- 2 Der 2. Aktuar führt die Kontrolle sowohl der Passivmitglieder, als auch der Sponsoren und besorgt deren Korrespondenz. Im Verhinderungsfall vertreten sich der 1. und 2. Aktuar.

Art. 40 Kassier

- 1 Der Kassier führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt Jahresrechnung und Budget.
- 2 Die Jahresrechnung ist spätestens 8 Tage vor der nach §28 einzuberufenden Generalversammlung dem Vorstand und den Revisoren vorzulegen.
- 3 Im Weiteren zieht er die Mitgliederbeiträge ein.
- 4 Der Kassier ist für das ihm anvertraute Vereinsvermögen persönlich haftbar.

Art. 41 aufgehoben

Art. 42 aufgehoben

Art. 43 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu Zweien rechtsverbindlich.

Art. 44 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern oder wenn vier seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

C. TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 45 Mitglieder

Die technische Kommission (TK) besteht aus:

- a) dem Vizepräsident, als Präsident der TK
- b) dem Trainerverantwortlichen
- c) dem J+S Verantwortlichen
- d) dem Schiedsrichterverantwortlichen

Art. 46 Aufgaben

Die Aufgaben der technischen Kommission sind:

- a) Trainingsplanung
- b) Gestaltung und Koordination der Trainings und Spiele
- c) Leiterausbildung
- d) Kontrolle des Trainingsbesuches
- e) Koordination der Jugend + Sport-Belange

D. MANNSCHAFTSSITZUNGEN

Art. 47 Einberufung

Jede Mannschaft hat die Möglichkeit, eine eigene Mannschaftssitzung einzuberufen. Diese setzt sich aus den jeweiligen Spielern zusammen. Sie ist wie eine Generalversammlung anzukündigen und im übrigen nach den für diese geltenden Vorschriften sinngemäss durchführen.

Art. 48 Beschlüsse

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein mannschaftsspezifische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können der jeweiligen Mannschaftssitzung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 49 Vorsitz

Vorsitz der Mannschaftssitzung hat der Mannschaftstrainer.

E. REVISOREN

Art. 50 Prüfung / Revisionsbericht

- 1 Zur Prüfung der jährlichen Rechnung und des Inventars bestellt der Verein zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören. Jedes Jahr rückt für den ausscheidenden amtsältesten Rechnungsrevisor der Ersatzmann nach.
- 2 Die Revisoren erstatten der nach § 28 einzuberufenden Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen oder ein Kassasturz durchzuführen.

F. KOMMISSIONEN

Art. 51 Aufgaben

Für besondere Aufgaben können Kommissionen mit näher zu umschreibenden eigenen Kompetenzen gebildet werden.

VI. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 52 Tatbestände

Der Vorstand, wie auch die technische Kommission haben die Befugnis, Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung,

- wiederholt dem Trainingsbetrieb fernbleiben,
 - trotz Aufgebot zu einem Wettspiel ihrer Mannschaft nicht antreten,
 - einer obligatorischen Versammlung oder Sitzung fernbleiben
- zu bestrafen.

Art. 53 Strafen

- 1 Folgende Strafen können auferlegt werden:
 - schriftliche Ermahnung
 - Busse bis zu Fr. 200.00
 - Wettspielsperre für 1 bis 3 Spiele
- 2 Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes in besonders schweren Fällen wie auch ein allfälliger Antrag an die SBV auf Sperrung bleiben vorbehalten.

Art. 54 Strafverfügung / Einsprachefrist

Die Strafverfügung ist dem fehlbaren Mitglied schriftlich zu eröffnen. Der Bestrafte kann innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme gegen die Strafverfügung beim Vorstand schriftlich begründet Einsprache erheben. Der Vorstand berät die Einsprache. Bei Bedarf ist eine Besprechung mit allen Betroffenen einzuberufen. Das Ergebnis der Beratung ist dem Einsprechenden schriftlich mitzuteilen. Der nach der Wiedererwägung gefasste Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Art. 55 Rechtskräftigkeit

Die Strafe wird nach Ablauf der Einsprachefrist bzw. mit dem nicht weiterziehbaren Wiedererwägungsbeschluss des Vorstandes rechtskräftig. Bussen sind nach Erlangen der Rechtskraft ohne weitere Aufforderung sofort zu bezahlen.

VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

Art. 56 Aufgehoben

Art. 57 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 58 Aufgehoben

Art. 59 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, die an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 60 und 61 Aufgehoben

Opfikon-Glattbrugg, 24. Juni 2004

Der Präsident
Markus Kaelin

Die Aktuarin
Marianne Fenaroli



ANHANG 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge (ohne Spielerlizenz)

Die Generalversammlung vom 23. Juni 2005 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder

Fr. 250.00	Senioren
Fr. 210.00	18 - 20 Jahre und Studenten
Fr. 180.00	16 - 18 Jahre
Fr. 150.00	14 - 15 Jahre
Fr. 130.00	bis 13 Jahre
Fr. 70.00	Mitglieder von Mannschaften, welche nicht an Meisterschaftsbetrieb teilnehmen

Passivmitglieder

Fr. 100.00	Firmen
Fr. 50.00	Einzelpersonen

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Opfikon-Glattbrugg, 23. Juni 2005

Der Präsident
Markus Kaelin

Die Aktuarin
Marianne Fenaroli



ANHANG 2

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten

Dieses Reglement gilt ab dem 16. Lebensjahr

1. Fälligkeit des Jahresbeitrages

Der von der Generalversammlung vom 7. Juli 2000 beschlossene Jahresbeitrag (Mitglieder-, Lizenz- und Solidarbeitrag) aller Vereinsmitglieder wird im August zur Zahlung fällig.

2. Bonusberechtigte Arbeitsleistungen

Während des Vereinsjahres kann durch die auf dem Beiblatt aufgeführten Leistungen ein Bonus erreicht werden. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die Bonushöhe von nicht in der obengenannten Liste aufgeführten Tätigkeiten.

3. Malus

Erscheint ein Mitglied trotz Aufgebot nicht zu einem bonusberechtigten Einsatz, ohne selbst für Ersatz zu sorgen, so wird ihm ein Malus in der gleichen Höhe wie der für diesen Einsatz erreichbare Einsatz belastet.

4. Einnahmen von Bonusleistungen

Werden die Bonusleistungen der Vereinsmitglieder von Dritten entschädigt wie Berichterstattung, Papiersammlung, Mithilfe in einer Festwirtschaft, etc., so hat der Verein vollumfänglich Anspruch auf diese Entschädigung.

5. Übertrag der Bonusleistungen auf das neue Vereinsjahr

5.1 Allgemeines

Der im letzten Vereinsjahr durch ein einzelnes Vereinsmitglied erzielte Bonus wird auf sein Konto des neuen Vereinsjahres übertragen.

5.2 Bonus aus Arbeitsleistungen

Der auf ein neues Vereinsjahr übertragene Bonus aus Arbeitsleistungen ist maximal der gültige Solidaritätsbeitrag des neuen Vereinsjahres. Ein allfälliger Mehrbonus kann nicht vorgetragen werden.

6. Abrechnung des Bonus

6.1 Vortag auf ein neues Vereinsjahr

Der Bonus wird jeweils auf ein neues Vereinsjahr vorgetragen; eine Auszahlung während der Dauer einer Aktivmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

6.2 Austritt aus dem Verein

bzw. Übertritt zu den Passivmitgliedern

Ein allfälliger Bonusbetrag wird bei Austritt aus dem Verein bzw. Übertritt zu den Passivmitgliedern nach schriftlicher Mitteilung des Austrittes bzw. Übertrittes an das Vereinssekretariat zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung beschränkt sich auf die Höhe des für das austretende bzw. übertretende Mitglied bei der Auszahlung gültigen Vereinsbetrages.

7. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 7. Juli 1995 genehmigt.

Opfikon-Glattbrugg, 24. Juni 2004

Der Präsident
Markus Kaelin

Die Aktuarin
Marianne Fenaroli



ANHANG 3

BONUSMÖGLICHKEITEN

Ämter

Vorstandsmitglied	Fr. 250.00	pro Vereinsjahr
Rechnungsrevisoren	Fr. 40.00	pro Vereinsjahr
Trainer	Fr. 250.00	pro Vereinsjahr
Schiedsrichter	Fr. 250.00	pro Vereinsjahr
Minischiedsrichter	Fr. 125.00	pro Vereinsjahr
Schiedsrichterverantwortlicher	Fr. 100.00	pro Vereinsjahr
Jugend + Sport Verantwortlicher	Fr. 100.00	pro Vereinsjahr

Sitzungen

Teilnahme an Sitzungen BVZ	Fr. 40.00	pro Sitzung
Teilnahme an Sitzungen FSBA	Fr. 60.00	pro Sitzung

Vereinsanlässe

Papiersammlung OK	Fr. 140.00	
Sponsorenlauf OK	Fr. 140.00	
Triplay OK	Fr. 140.00	
Fondueplausch OK	Fr. 80.00	
Mithilfe bei Anlässen	Fr. 10.00	pro Einsatzstunde

Offizielleinsätze

BVZ-Spiele innerhalb Kanton/heim	Fr. 20.00	pro Spiel
BVZ-Spiele ausserhalb Kanton	Fr. 40.00	pro Spiel
FSBA-Spiele innerhalb Kanton/heim	Fr. 30.00	pro Spiel
FSBA-Spiele ausserhalb Kanton	Fr. 50.00	pro Spiel
FSBA-Spiele Westschweiz/Tessin	Fr. 80.00	pro Spiel
bestandene Offiziellenprüfung BVZ	Fr. 20.00	einmalig
bestandene Offiziellenprüfung FSBA	Fr. 50.00	einmalig

Allgemeines

Berichte schreiben	Fr. 10.00	pro Bericht
Buffetbetrieb Damen 1 und Herren 1	Fr. 20.00	pro Spiel
Buffetbetrieb Doppelspiele D1 / H1	Fr. 40.00	pro Doppelspiel

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 24. Juni 2004 genehmigt.

Opfikon-Glattbrugg, 24. Juni 2004

Der Präsident
Markus Kaelin

Die Aktuarin
Marianne Fenaroli

